

GÖD Landesvorstand Salzburg

Salzburg, am 23. Februar 2012

Betrifft: Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zum Stabilitätspaket 2012-2016

Der Landesvorstand Salzburg gibt innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab:

1. Mitwirkungs- und Demokratiefeindlichkeit

Von den ersten strenggeheimen internen Gesprächen des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers beginnend und den eingerichteten streng geheimen Verhandlungsrunden der Ministerinnen, Minister und Staatssekretäre haben diese vorbei an sozialpartnerschaftlicher Kultur und demokratischen Rechten in ihrer Weisheit versucht, eine Krise, die durch das unverantwortliche Verhalten der Banken verursacht wurde, zu lösen.

Dafür nahmen sie sich vom 23. Oktober 2010 (Loipersdorfer Budgetklausur) bis zur Verkündung Ihres Paketes, das nicht mehr aufgeschnürt werden sollte, am 10. Februar 2012 Zeit.

Erst um diesen Zeitpunkt erklärten sich Bundeskanzler und Vizekanzler bereit, mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vorerst Gespräche und später eine Verhandlung zu führen.

Die Regierung nahm sich mehr als ein Monat Zeit und schaffte dabei, wie durch diese Vorgangsweise zu erwarten, kein ausgeglichenes, in den Belastungen gerecht verteiltes Paket.

Teils skurrile Vorschläge, unannehmbare Belastungen, insbesondere den Öffentlichen Dienst betreffend, beinhalteten die geheimen Gespräche.

Dazu zählten:

10% Lohnkürzung für über 50-jährige, Wiedereinführung der Steuerpflicht für Niedrigverdiener, Erbschaftssteuer als Handelsobjekt für Studiengebühren, Sondersteuer für Öffentlich Bedienstete für ihren Arbeitsplatz, ein direkter Eingriff in Kollektivverträge bzw. durch gesetzliche Maßnahmen wie Auflösung von Biennalvorrückungen, Krankenversicherungsbeitragserhöhung für Pensionisten, genereller Aufnahmestopp im Öffentlichen Dienst, Arbeitszeiterhöhung für Lehrerinnen und Lehrer, ...

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen versuchen Gesetzesänderungen zu umgehen, berufen sich auf Veränderungen im Ermessensbereich und den daraus folgernden Anordnungen, wie etwa Maßnahmen bei den Bediensteten des Bundesheeres, der Exekutive, bei der Anordnung und Abrechnung von Überstunden, Anwendung der Reisegebührenverordnung, Veränderung bei Belohnungen und vieles mehr.

Die Folgen, dass viele der angedachten Maßnahmen unausgegoren, nicht umsetzbar, demotivierend und fern jeglicher sozialpartnerschaftlicher Zusammenarbeit liegen, hat ausschließlich die Bundesregierung zu verantworten.

Besonders anzukreiden ist, dass im letzten Abdruck der Gesundheitsminister der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter in seinem legislatischen Vorschlag, eine Abkehr von der paritätischen Finanzierung der Krankenversicherung der BVA zumutet und dabei diese in die roten Zahlen treibt.

Im Rahmen der Gesetzesbeschlüsse bedarf es keiner rechtlichen Fixierung der Verhandlungen zu den Gehaltserhöhungen 2013 und 2014.

Trotzdem gilt es, dazu eine Aussage zu treffen:

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Salzburg bekennt sich in diesem Bereich, wenn die Umfeldbedingungen im normalen Ausmaß einen Beitrag durch eine reduzierte Anteilnahme an der Abgeltung der Inflation und des Wirtschaftswachstum erlauben, diese zu akzeptieren. Wir verlangen aber, dass gleichzeitig konstruktiv an einem neuen Besoldungs- und Dienstrecht zügigst begonnen wird zu arbeiten, ebenso gilt es, die Aufgaben an den Ressourcen zu messen. Dieses Engagement fehlt bis dato der Bundesregierung.

Die Planstellenbesetzung mit einem linearen generellen Aufnahmestopp - aus Sicht der staatspolitischen Verantwortung - wird strikt abgelehnt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher, da viele der Vorhaben einer Bewertung noch nicht unterzogen werden können und daher keine gemeinsamen Lösungen vorliegen, nicht von gerechter Verteilung der Belastungen gesprochen werden.

Wenn auch die Bundesregierung davon abgebracht werden konnte, Biennalvorrückungen zu streichen, eine „Strafsteuer“ für Öffentliche Arbeitsplätze und dadurch für Öffentlich Bedienstete einzuführen, die budgetären Belastungen für den Öffentlichen Dienst auf € 2,7 Milliarden festzusetzen und auf Grund der Verhandlungen in der letzten Phase auf € 2,4 Milliarden und in einem weiteren Schritt auf € 1,8 Milliarden gedrückt werden konnten, können wir zum jetzigen Zeitpunkt zur Gesamtheit des Stabilitätspaketes 2012-2016 wegen der offenen Themen und dadurch der ungerechten Verteilung der Lasten **nicht zustimmen.**

Dies insbesondere deshalb, da eine Reihe von Verhandlungen, die durch die Personalvertretungen und GÖD Berufsbereiche zu führen und zu finalisieren sind, noch ausstehen bzw. nicht zufriedenstellende Ergebnisse auf den Tisch gebracht wurden.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass im Unterausschuss des Landesvorstandes der GÖD-Salzburg zur Begutachtung der Gesetze zum Stabilitätspakt 2012-2016 am 22. 02. 2012 die Rücktrittsforderung an Fritz Neugebauer durch den FSG-Vertreter Salzburgs, nicht durch den GÖD-Vertreter, als vollkommen unverständlich und der Sache nicht dienlich, schärfstens kritisiert wurde.

Schwerwiegende, noch notwendige Veränderungen zu Gunsten der Bediensteten sind zu beantragen und gelten als Bedingungen:

- Der verlängerte Dienstplan im Bereich der Militärpersonen ist beizubehalten.

- Durch die Zusammenfassung von Verkehrs-, Arbeitsinspektorat und der Arbeitsdienstinspektion dürfen keine Einengungen der Tätigkeiten die Folge sein. Die notwendige Reisetätigkeit muss bei entsprechender Abgeltung wie bisher durchgeführt werden können.
- Das Thema des Zeitwertkontos als Folge der Dienstzeitveränderung bei der Exekutive mit Zeitgutschriften bzw. Überstundenfinanzierung, sowie die Kriterien für Veränderungen der Ermessensausgaben, sind im Bereich der Exekutive zu verhandeln. Im Zeitwertkonto zeigt das Lehrermodell Möglichkeiten der Übertragung in das Polizeirecht.
- Durch die Anhebung der Ruhegenusszeiten für die Korridorperson gibt es eine Reihe von Problemen, die auf Grund der Kurzfristigkeit und des fehlenden Vertrauensschutzes entstehen.

Dazu zählen:

Getätigter Nachkauf, der nicht mehr verwertet werden kann, noch zu tätiger Nachkauf auf Grund der Verlängerung der Dienstzeiten;
Nachkaufskosten nach den „Alt-Sätzen“.

- Generell wird festgestellt, dass der Vertrauensschutz auf Grund abrupter kurzfristiger und sich permanent ändernder Positionen (Abschlagsprozentsätze, Zeitanrechnung, etc.) ignoriert wird.

Vertrauensschutz ist einzufordern, die Politik beginnt ihn zu vergessen.

Der Arbeitgeber Staat muss daher mit allen rechtlichen Konsequenzen, falls in Verhandlungen keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, rechnen.

Jedenfalls schädigt sich die Politik, falls keine echte Gesprächsbereitschaft besteht.

2. Im Detail:

Folgende Landesleitungen haben schriftliche Stellungnahmen, die im Unterausschuss in die Gesamtstellungnahme mit einfließen, eingebracht.

Landesleitung Bundesheer

Sepp Winkler, Polizei, Landesvorstandsmitglied

Landesleitung Arbeit-Soziales-Gesundheit

Aufgrund der Beratungen mit den Vorsitzenden der Landesleitungen und den Landesvorstandsmitgliedern der GÖD Salzburg wird zu einzelnen Punkten der vorgeschlagenen Rechtsmaterie folgende weitere Stellungnahme abgegeben:

- **Zum Entwurf der Änderung des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes:**

Willkürliche Kürzung der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung der BVA wird strikt abgelehnt

Wie aus den erläuternden Bemerkungen ersichtlich, soll der Dienstgeberbeitrag des Staates gekürzt werden. Dies ist ein Abgehen von der paritätischen Aufteilung der Beiträge zur Krankenversicherung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es darf

und kann nicht sein, dass zweckgebundene Mittel für allgemein budgetäre Bedeckungen verwendet werden und dabei erschwerend die paritätische Finanzierung verlassen wird.

Die Beamten- Kranken- und Unfallversicherung hat in ihren Bestimmungen einen Selbstbehalt für die Anspruchsberechtigten. Dieser Umstand ist ein bedeutender Faktor, der zur positiven Bilanzierung der BVA führt.

Darüber hinaus ist es eine Ungleichbehandlung zu anderen Versicherungsträgern in Bezug auf die paritätische Aufteilung der Sozialversicherungsbeträge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dieser Willkürakt ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Weiters wird eine Änderung des § 133 BKUVG, um die Rechtslage, die vor der Änderung im Bundesgesetzblatt 111/2010 veröffentlicht, bestand, wieder herzustellen.

Es wird beantragt, dass der §133 betreffend Entsendungsrechte folgenden Wortlaut wieder erhält:

„Entsendung der Versicherungsvertreter

§ 133. (1) Die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstnehmer sind für Landesstellenausschüsse vom zuständigen Landeshauptmann, für die übrigen Verwaltungskörper vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu entsenden. Die entsendeberechtigten Stellen haben hiezu Vorschläge des Österreichischen Gewerkschaftsbundes einzuholen, welche dieser im Einvernehmen mit der in Betracht kommenden Gewerkschaft zu erstatten hat. Die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber sind für Landesstellenausschüsse vom zuständigen Landeshauptmann im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde, für die übrigen Verwaltungskörper vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu entsenden. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Landeshauptmann und der Finanzlandesbehörde nicht zustande, so entsendet auf Antrag einer dieser beiden Stellen der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Dienstgebervvertreter. Bei der Entsendung ist auf die fachliche Eignung Bedacht zu nehmen. Die gleichzeitige Entsendung ein und derselben Person als Versicherungsvertreter sowohl in die Kontrollversammlung als auch in die Generalversammlung der Versicherungsanstalt ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat, sofern er nicht selbst zur Entsendung berechtigt ist, die in Betracht kommenden entsendeberechtigten Stellen aufzufordern, die Vertreter innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, zu entsenden. Werden die Vertreter innerhalb dieser Frist nicht entsendet, so hat sie der Bundesminister für Arbeit und Soziales zu entsenden, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

(3) Vor Verfügungen im Sinne des Abs. 2 ist den entsendeberechtigten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für jeden Versicherungsvertreter ist gleichzeitig mit dessen Entsendung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu entsenden. Der entsendete Stellvertreter hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion in Verwaltungskörpern oder Ausschüssen verhindert ist. Mitglieder von Verwaltungskörpern oder Ausschüssen können ihre Stellvertretung im Einzelfall auch

einem Mitglied der Generalversammlung übertragen. Ruht die Funktion des Versicherungsvertreters wegen Unvereinbarkeit nach § 441e Abs. 1 ASVG, so ist auch für dessen Stellvertreter auf Dauer ein Stellvertreter zu bestellen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus seinem Amt aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen entsendet hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu entsenden. Bis zur Entsendung des neuen Mitgliedes gilt Abs. 4 zweiter Satz. Ist die Entsendung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters) durch eine Enthebung des ausgeschiedenen Mitgliedes (Stellvertreters) von seinem Amt (§ 135) erforderlich geworden und tritt nachträglich die Entscheidung über diese Enthebung außer Kraft, so erlöschen mit dem gleichen Zeitpunkt die rechtlichen Wirkungen der Entsendung des neuen Mitgliedes (Stellvertreters).“

Der Landesstellenausschuss eines Bundeslandes ist für die Leistungen im Bundesland zuständig. Die Entscheidung über die Entsendung von Versicherungsvertretern sowohl der Dienstnehmer - als auch der Dienstgeberseite hat daher durch das politische Organ des entsprechenden Bundeslandes zu erfolgen.

Es wird dabei verwiesen, dass die Entsendung der Dienstgebervorteiler in der zitierten Novelle den Ländern nicht entzogen wurde.

- **Betreffend Änderung des Beamtendienstrechtsgesetzes:**

§ 38 BDG:

Eine freiwillige Versetzungsmöglichkeit ist auch in andere Gebietskörperschaften (Land, Gemeinde) zu ermöglichen, nicht nur in ein anderes Ressort. Dabei hat auch zu gelten, dass Öffentlich Bedienstete in andere Gebietskörperschaften bevorzugt aufgenommen werden. Die Anrechnung von Dienstzeiten zum Bund bei den einzelnen anderen Gebietskörperschaften ist als volle Anrechnung zu verankern, da dies derzeit in mehreren Bereichen und verschiedenen Gebietskörperschaften nicht der Fall ist.

§ 236 f BDG:

Eine Streckung der zitierten Fristen ist insbesondere in den ersten zwei bis drei Jahren zu verankern.

Vorschlag: die schrittweise Anhebung erfolgt pro Jahr in Dreimonatsschritten.

In den daraus folgernden Bestimmungen sind die eingangs gemachten Ausführungen betreffend Rückzahlung und Nachkauf zu regeln.

Nach den jetzt vorliegenden Entwürfen ist auch auf Grund dieser Nachkaufssituation der Vertrauensschutz nicht gewahrt worden.

Unklar ist der Zeitraum vom Wirksamwerden dieses Paragrafen mit 1. Juli 2012 bis 30. Dezember 2012, da die angeführte Tabelle für diesen Zeitraum keine Angaben enthält.

Gehaltsgesetz:

§ 12 a GG:

Die Zusammenfassung der Verwendungsgruppen, um Gleichwertigkeit oder Höherwertigkeit zu konstatieren, ist nicht schlüssig gelöst. Es stellt sich die Frage, ob eine derartige Auflistung sinnvoll ist. Jedenfalls kann eine Überstellung nur dann Sinn haben, wenn die entsprechenden Qualifikationen und Erfordernisse zutreffen.

Eine Aufzählung weiterer Verwendungsgruppen hat aus dieser Sicht nur theoretischen Charakter, darüber hinaus sind für den Ausbildungsabschluss z.B.: „akademischer Grad“ die Erfordernisse in der Vergleichbarkeit zu reihen.

§ 15 Absatz 1 Ziffer 2 GG:

Darf nicht entfallen, da die Streichung des verlängerten Dienstplanes abgelehnt wird. In der Folge sind die entsprechenden und anschließenden Bestimmungen darauf abzustimmen.

- **Die Ausführungen zur BDG-Novelle (GG-Novelle) betreffen auch die Novellen des Vertragsbedienstetengesetzes und folgende.**

- **Pensionsgesetz:**

§ 105 a Absatz 4 PG:

Im Gesetz ist zu verankern, dass die fiktive Berechnung des Ruhebezuges ohne Abschläge zu bewerkstelligen ist.

Absatz 6:

Der angeführte Prozentsatz von plus/minus 3,5% ist zu hoch, entspricht nicht den Verhandlungsergebnissen und würde eine nicht vertretbare Verschlechterung des betroffenen Personenkreises auf Grund der Auflösung der Parallelrechnung in der Pensionsleistung zur Folge haben.

Zur Änderung des ASVG:

Die Verschärfungen im Punkt 6 (§ 607 Absatz 10) sind auf ihre Auswirkungen im Bereich der langen Versicherungszeit sowie für die Anhebung des für den Tätigkeitsschutz maßgeblichen Alters zu prüfen.

Zum Allgemeinen Pensionsgesetz:

Der im § 5 Absatz 2 neu ermittelte Wert im Falle der Korridor pension ist nicht begründbar. Wir beantragen daher den zu belassenden jetzigen Wert.

Dies macht auch der Vergleich mit der Pension nach der langen Versicherungszeit notwendig.

Zum Einkommenssteuergesetzentwurf 1988:

Ohne Zuordnung auf die entsprechenden Paragraphen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Sehr hohe Einkommen, die einer zusätzlichen Versteuerung unterzogen werden sollen (€ 185.000 Jahreseinkommen) nicht im Wege der sonstigen Bezüge (13. und 14. Monatsgehalt) sondern ist das Gehalt mit einem entsprechend über 50% hinausgehenden Steuersatz zu belasten.

Die Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehaltes, das nicht zur Jahresarbeit im Sinne der monatlichen Arbeit zählt, setzt an Symptomen an, nicht an der tatsächlichen Problematik, dass ein Mensch nur eine bestimmte Leistung mit einer bestimmten finanziellen Gegenleistung erreichen kann. Unverschämt hohe Gehälter dürfen auch unverschämt versteuert werden.

- **Allgemeiner Hinweis:**

Die Änderung der staatlichen Mitfinanzierung durch Prämien bei der Zukunftsvorsorge und beim Bausparen bedarf jedenfalls einer Regelung, dass ein verlustfreier Ausstieg auch unter Anerkennung der erhaltenen Steuerbegünstigungen möglich wird. Darüber hinaus ist die Kürzung der staatlichen Zuschüsse konträr zu den ursprünglichen Aussagen bei der Gründung dieser Vorsorge- bzw. Sparform.

- **Hinweis zum flexiblen Übergang in den Ruhestand bzw. in die Pension:**

Die Auflösung der geblockten Altersteilzeit wird abgelehnt, gerade auf Grund bestimmter Beschäftigungsarten ist auch die Blockungsmöglichkeit weiterhin als eine der flexiblen Altersteilzeitmodelle zu belassen.



Andreas Rager
(Landessekretär)



Hans Siller
(Vorsitzender)